

Amt der Tiroler Landesregierung
Verfassungsdienst
Herrn Dr. Gerhard Thurner
Eduard-Wallnöfer-Platz 3
6020 Innsbruck

Präsidium
Wirtschaftskammer Tirol
Wilhelm-Greil-Straße 7 | 6020 Innsbruck
T 05 90 90 5-1248 | F 05 90 90 5-51431
E praesidium@wktiroel.at
W WKO.at/tirol

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
VD-265/924-2020

Unser Zeichen, Sachbearbeiter
Mag. Garbislander/
Mag. Peter

Durchwahl
1304

Datum
12. Februar 2020

Entwurf eines Gesetzes, mit dem die Tiroler Bauordnung 2018 geändert wird; Stellungnahme

Grundlage der vorliegenden Novelle der Tiroler Bauordnung sind die Klima- und Energieziele der Europäischen Union bis 2030 und die damit verbundenen Richtlinien und Verordnungen. Die Wirtschaftskammer Tirol unterstützt grundsätzlich die vorliegende Novelle im Interesse des Klimaschutzes und des nachhaltigen Wirtschaftens.

Zunächst möchten wir positiv hervorheben, dass künftig Zelte und bauliche Anlagen vorübergehenden Bestandes, die im Rahmen von öffentlichen Veranstaltungen errichtet werden, nicht mehr bewilligungspflichtig sind und somit wieder ein weiterer Schritt in Richtung Entbürokratisierung gelungen ist.

Wir begrüßen ebenfalls die vorgesehene Neuregelung bezüglich des Erfordernisses zur Erstellung von Energieausweisen, da diese in Zukunft bei bewilligungspflichtigen Zubauten, Umbauten, sonstigen Änderungen und Änderungen des Verwendungszweckes von Gebäuden nur noch dann erforderlich sind, wenn konditionierte Räume neu geschaffen werden. Zudem befürworten wir in diesem Zusammenhang auch die Neureglung des § 23 Abs. 2.

Bei § 2 Abs. 27 sehen wir noch legislativen Verbesserungs- bzw. Konkretisierungsbedarf:

Größere Renovierung ist die zeitlich zusammenhängende Renovierung eines Gebäudes, bei der mehr als 25 v. H. der Oberfläche der Gebäudehülle einer Renovierung unterzogen werden, es sei denn, die Gesamtkosten der Renovierung der Gebäudehülle und der gebäudetechnischen Systeme betragen höchstens 25 v. H. des Gebäudewertes, wobei der Wert des Grundstücks, auf dem das Gebäude errichtet wurde, nicht mitzurechnen ist.

Die Formulierung „zeitlich zusammenhängend“ kann in der Praxis zu Auslegungsschwierigkeiten führen. Wie im Vorfeld mit der Abteilung Bau- und Raumordnungsrecht besprochen, ist es aus Sicht der Wirtschaftskammer Tirol wesentlich, dass zwei voneinander getrennte Bauvorhaben (zum Beispiel Fenstertausch im Jahr X und Vollwärmeschutz im Jahr Y) nicht zusammengezählt werden. Ansonsten würden viele kleinere Renovierungen unter den Begriff der „größeren Renovierung“ fallen und für den Bauwerber höhere Anforderungen an das Mindestmaß von erneuer-

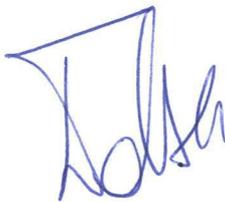
baren Energien stellen. Die Folge wäre, dass aufgrund der höheren Kosten Bauwerber von diesen an sich sinnvollen Renovierungs- und Sanierungsmaßnahmen Abstand nehmen.

Zusätzlich möchten wir darauf hinweisen, dass in den Erläuternden Bemerkungen die Definition einer größeren Renovierung irrtümlicherweise falsch wiedergegeben wurde und nicht mit dem im Entwurf vorgesehenen Gesetzestext übereinstimmt.

Wir bitten um Berücksichtigung unserer beiden Verbesserungsvorschläge. Beide Punkte wurden bereits den Experten der Abteilung Bau- und Raumordnungsrecht des Landes persönlich mitgeteilt.

Freundliche Grüße

WIRTSCHAFTSKAMMER TIROL



Christoph Walser
Präsident



Mag. Evelyn Geiger-Anker
Direktorin

*Hinweis: Ergeht auch in Kopie an
Herrn Landesrat Mag. Johannes Tratter
Frau Landesrätin KommR Patrizia Zoller-Frischauf*